ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1975

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Neunundsechzigste Ausnahmeentscheidung)

(75/427/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (1), insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung vom 24. Juni 1975 haben die im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 bis spätestens 29. Februar 1976 die Zölle oder die Zollerhebung bei der Einfuhr von unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen mit Ursprung aus den Staaten Afrikas, der Karibik, dem pazifischen Raum und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten, im folgenden AKP und ÜLG genannt, autonom auszusetzen.

Diese Entscheidung bezweckt, zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt die Zollaussetzungen in Kraft zu setzen, die in dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen den AKP-Staaten einerseits und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft andererseits vereinbart wurden. Bisher ist nämlich noch nicht der Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren mitgeteilt worden. Die aus den ÜLG eingeführten EGKS-Erzeugnisse sind ebenfalls in diese Aussetzungsentscheidung einzubeziehen, da sich die Übergangsregelung für den Warenaustausch zwischen ihnen und der Gemeinschaft nicht auf die Erzeugnisse des Vertrages bezieht.

Unter den betreffenden Erzeugnissen befinden sich Roheisen, hochgekohltes Ferromangan und die Stahlerzeugnisse von Kapitel 73 des Zolltarifs, für die in der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde und den dazu erlassenen Änderungsvorschriften Mindestzölle festgelegt worden sind. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung — die durch Kommissionsbeschluß genehmigt werden muß — ist jedoch in Artikel 3 der Empfehlung vorgesehen, wenn dies durch besondere zoll- oder handelspolitische Gründe gerechtfertigt ist. Ein solcher handelspolitischer Sonderfall tritt beim Abschluß von Handelsabkommen oder bei autonomen Entscheidungen ein, deren Zweck es ist, die Zollbestimmungen der Abkommen zu den darin vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als dies erforderlich ist, um bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG die Aussetzung der Zölle oder der Zollerhebung anzuwenden, die in der Entscheidung vom 24. Juni 1975 der im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zum Inkrafttreten des Abkommens und spätestens bis zum 29. Februar 1976 gültig.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.